



DOK-Typ **PB: Prozessbeschreibung**

DOK-ID: 1242

DOK-Titel **PB Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren nach LkSG**

Revision: 001/12.2023

— Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst. —

Seite 1 von 3

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

FARE übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb seines eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management seiner Lieferkette. FARE setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und hält die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d. h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. FARE ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber FARE einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen **(im Sinne eines Frühwarnsystems)**.

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können **(Zugang zu angemessener Abhilfe)**.

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von FARE im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.



DOK-Typ **PB: Prozessbeschreibung**

DOK-ID: 1242

DOK-Titel **PB Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren nach LkSG**

Revision: 001/12.2023

— Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst. —

Seite 2 von 3

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei FARE eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- FARE stellt für Mitarbeiter und betroffene Dritte ein elektronisches Hinweissystem zur Verfügung, in das Beschwerden oder Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können.

Das Hinweissystem ist unter <https://fare.berichtportal.de> zu erreichen.

- FARE stellt für die Beschäftigten der beauftragten unmittelbaren Zulieferer in China eine Kontaktaufnahmemöglichkeit über WeChat zur Verfügung, die über folgenden Kontakt erreichbar ist:



- Per Briefpost erfolgen Beschwerden und Hinweise an:

FARE-Guenther Fassbender GmbH
— Menschenrechtsbeauftragter —
Stursberg II 12
42899 Remscheid
Germany

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitern den und/oder beauftragten Dienstleistern bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- entsprechend geschult,
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet



DOK-Typ **PB: Prozessbeschreibung**

DOK-ID: 1242

DOK-Titel **PB Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren nach LkSG**

Revision: 001/12.2023

— Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst. —

Seite 3 von 3

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von circa einer Woche. Während des gesamten Verfahrens steht FARE in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, ob ein und wenn ja, welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.
- FARE schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde.